

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Burgstädt

Bekanntmachungssatzung vom 05.07.2018

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burgstädt, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burgstädt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Burgstädt „Burgstädter Anzeiger“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung/Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ und „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses. Der Standort des Schaukastens ist Brühl 1, 09217 Burgstädt (am Eingang zum Rathausgebäude).
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 (drei) aufeinanderfolgenden Werktagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist über eine Bekanntmachungsbescheinigung oder auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind immer als öffentliche Bekanntmachungen zu verstehen und erfolgen grundsätzlich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Inhalt der sogenannten Auslegungsbekanntmachungen wird gemäß § 4 a Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Burgstädt (www.burgstaedt.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.
- (3) Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Burgstädt (www.burgstaedt.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 5 Notbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Burgstädter Anzeiger oder in der durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden können, werden in anderer geeigneter Weise veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist als Notbekanntmachung zu kennzeichnen und wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in ihrer vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Fristablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dadurch öffentlich gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen, im Rathaus der Stadt Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt niedergelegt werden und
 3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Mitteilungsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Burgstädter Anzeiger veröffentlicht werden.
- (2) Der Burgstädter Anzeiger kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (www.burgstaedt.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Stadt Burgstädt vom 11.09.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2014 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Burgstädt, den 05.07.2018

Naumann
Bürgermeister